

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2006

Nr. 2006/275

WoV-Handbuch

Kenntnisnahme von der Initialversion des Kapitels „9. Rechnungswesen“

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2005 sind die Bestimmungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) sowie die Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-VO; BGS 115.11) integral in Kraft getreten. Damit müssen verschiedene bestehende Weisungen bezüglich der Verwaltungsführung (bspw. das Handbuch über das Rechnungswesen) den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Andere Weisungen müssen neu geschaffen werden, da mit den neuen Rechtsgrundlagen auch neue Instrumente, Abläufe und Dienste vorgesehen sind.

Bisher waren die Verwaltungsabläufe in verschiedenen Regierungsratsbeschlüssen und – was das Rechnungswesen anbelangt – in einem Handbuch geregelt.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. März 2005 (RRB Nr. 2005/697) eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt und den Arbeitsauftrag und Terminplan zur Erarbeitung des WoV-Handbuchs genehmigt. Zwischenzeitlich hat sich aber herausgestellt, dass die Arbeiten umfangreicher ausfallen, als dies ursprünglich angenommen worden ist. Der im März 2005 vorgesehene Terminplan konnte deshalb nicht eingehalten werden.

2. Erwägungen

2.1 Kapitel „9. Rechnungswesen“

Beendet werden konnten bis heute die Arbeiten am Kapitel „9. Rechnungswesen“. Dieses Kapitel stellt das umfangreichste dar und ist gleichzeitig auch das Kapitel, das die Dienststellen in ihrer täglichen Arbeiten am häufigsten und am dringendsten benötigen. In diesem Kapitel sind alle Rechnungswesenprozesse, das Interne Kontrollsystem (IKS) sowie die Aufgaben des Amtes für Finanzen, der kantonalen Finanzkontrolle und der dezentralen Rechnungsführungseinheiten geregelt, soweit das Rechnungswesen betroffen ist.

2.2 Kenntnisnahme von der Initialversion des WoV-Handbuchs durch den Regierungsrat

Gemäss dem oben erwähnten RRB 2005/697 vom 22. März 2005 sind die Initialversionen der Kapitel des WoV-Handbuchs vom Regierungsrat zur Kenntnis zu nehmen. Anschliessend werden die

vom Regierungsrat zur Kenntnis genommenen Kapitel im Intranet aufgeschaltet und die Dienststellen werden vom Amt für Finanzen darüber informiert.

3. Beschluss

- 3.1 Die Initialversion des Kapitels "9. Rechnungswesen" wird als Teil des WoV-Handbuchs zur Kenntnis genommen. Die Bestimmungen haben verwaltungsintern Weisungscharakter.
- 3.2 Das Amt für Finanzen wird beauftragt, dass Kapitel "9. Rechnungswesen" den Dienststellen im Intranet zur Verfügung zu stellen und die Dienststellen über das Angebot zu informieren.
- 3.3 Die periodische Aktualisierung des Kapitels "9. Rechnungswesen" obliegt dem Amt für Finanzen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Kapitel „9. Rechnungswesen“ des WoV-Handbuchs

Verteiler

Amt für Finanzen (3)
Departemente (5)
Staatskanzlei
Kantonale Finanzkontrolle
Arbeitsgruppe „WoV-Handbuch“ (13, Versand durch AFIN)